

Zur Diskussion

Gedanken zur Gliederung der StPO-Neufassung

MICHAEL MUNSCHKE, Berlin

Wie bereits H. Plitz / G. Teichler in ihrem Beitrag zur weiteren Ausgestaltung des Strafverfahrens in der DDR (NJ 1988, Heft 1, S. 32 ff.) einschätzten, hat sich die Gliederung der StPO in allgemeine, das gesamte Strafverfahren betreffende Bestimmungen und in besondere Regelungen über die einzelnen Verfahrensstadien in der Praxis bewährt. Das bezieht sich auch auf die vorangestellten Grundsatzbestimmungen. Hier wäre m. E. jedoch zu prüfen, ob bei der weiteren Ausgestaltung der Stellung der am Verfahren Beteiligten auch die Stellung des Sachverständigen und seine Rechte und Pflichten in diesem Teil geregelt werden sollten.

Die gesellschaftliche Entwicklung vollzieht sich auf der Basis einer beschleunigten Durchdringung aller Lebensbereiche mit den Erkenntnissen aus Wissenschaft und Technik. Der Sachverständige gewinnt daher auch bei der Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren, insbesondere durch seinen Beitrag zur Erhöhung der Qualität der Beweisführung, an Bedeutung. Das Sachverständigen Gutachten ist Ausdruck der sachverhaltsbezogenen Anwendung von Spezialkenntnissen aus Wissenschaft, Technik, Kultur oder Handwerk bei der Beantwortung konkreter Fragestellungen im Strafverfahren. Damit können insbesondere komplizierte Sachverhalte durch wissenschaftlich-technische Erkenntnisse aufgeklärt werden. Dieser gewachsenen Bedeutung entspricht m. E. die jetzige Regelung in der StPO nicht ganz.

Im ersten Abschnitt des zweiten Kapitels der StPO „Beweisführung und Beweismittel“ werden zwar logisch richtig nach der gesetzlichen Fixierung der zulässigen Beweismittel in § 24 die einzelnen Beweismittel geregelt. Unter der Überschrift „Sachverständigen Gutachten“ enthält die StPO aber nur Bestimmungen zur Stellung des Sachverständigen einschließlich seiner Rechte und Pflichten (§§ 38 bis 41 und 46). Es fehlen hingegen gesetzliche Regelungen zum Sachverständigen Gutachten selbst. Daher sollte die Stellung des Sachverständigen bereits Gegenstand der Grundsatzbestimmungen sein, während im Abschnitt „Beweisführung und Beweismittel“ speziell der Begriff, der Inhalt und die Anforderung von Sachverständigen Gutachten geregelt werden sollten.

Unter den Grundsatzbestimmungen sind bisher als allgemeine Bestimmungen die Ziele und Aufgaben des gesamten Strafverfahrens geregelt. Die einzelnen Verfahrensstadien werden, ohne sie vorher zu nennen, durch die Gliederung der besonderen Bestimmungen vorgegeben. Dabei werden sie nicht definiert. So beginnt z. B. das dritte Kapitel „Ermittlungsverfahren“ mit der Leitung des Ermittlungsverfahrens und das vierte Kapitel „Gerichtliches Verfahren“ mit der Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit. Es wäre deshalb zu prüfen, ob zum Abschluß der Grundsatzbestimmungen die einzelnen Verfahrensstadien definiert und die spezifischen Aufgaben genannt werden sollten.

Um die Normen ihrem Inhalt nach logischer zu gliedern und die Untersuchungserfordernisse besser zu berücksichtigen, ist m. E. auch der erste Abschnitt des zweiten Kapitels „Beweisführung und Beweismittel“ zu vervollkommen. Dabei sollten wie bisher die grundsätzlichen Bestimmungen der Beweisführung vorangestellt und durch eine Ausgestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Erlangung der Beweismittel ergänzt werden. Die Beweismittel sollten — wie bisher — in § 24 genannt werden. Daran anschließend sollten die einzelnen Beweismittel nacheinander in der nach § 24 vorgegebenen Reihenfolge einzeln normiert werden. Hier wäre ein weitgehend einheitlicher Aufbau und die verstärkte Einbeziehung inhaltlicher Fragen für die Arbeit in der Praxis von Nutzen.

Die bereits jetzt geregelten Anforderungen an die Beweisführung könnten durch eine konzentrierte Fixierung der allgemeinen Prinzipien der Beweismittelerlangung (wie z. B. Befragung und Vernehmung sowie Besichtigung und Ereignisortuntersuchung) ergänzt werden. Inwieweit damit die Erlangung der Beweismittel erschöpfend behandelt wird, müßte weiter diskutiert werden. Spezifische regelungswürdige Anforderungen, wie z. B. die Vernehmung des Beschuldigten oder Angeklagten, sollten weiterhin in den Bestimmungen über die jeweiligen Verfahrensstadien enthalten sein. Auch

die Durchsuchung und Beschlagnahme, die ja nicht ohne Besichtigung bzw. Ereignisortuntersuchung erfolgen kann, sollte weiterhin als spezifische Form im Kapitel „Ermittlungsverfahren“ belassen werden. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wären jedoch die zulässigen allgemeinen Methoden der Beweismittelerlangung ausdrücklich geregelt.

Bei den einzelnen Beweismitteln (§ 24 StPO) wäre eine getrennte Aufzählung der Beweisgegenstände und Aufzeichnungen in Ziff. 4 und Ziff. 5 günstig. Unter den Beweisgegenständen sind auch die schriftlichen und technischen Aufzeichnungen, sofern sie ihrer materiellen Natur nach relevant sind, zu verstehen. In der vorgeschlagenen Ziff. 5 des § 24 StPO sollten neben den Aufzeichnungen die Protokolle ausdrücklich genannt werden, um die persönlichen Aufzeichnungen des Beschuldigten oder Angeklagten sowie eines Zeugen zur Sache von den Protokollen der Strafverfolgungsorgane und der Institutionen, Betriebe u. a. begrifflich zu unterscheiden.

Die Normen über die einzelnen Beweismittel sollten weitgehend einheitlich nach Begriff, Besonderheiten der Erlangung/Erhebung und Prüfung durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht gegliedert werden. Zum Begriff müßte neben den im jetzigen § 49 StPO definierten Beweisgegenständen und Aufzeichnungen auch eine Definition des Beweismittels erfolgen und sein Gegenstand bestimmt werden. Für das Beweismittel Sachverständigen Gutachten wären z. B. die Definition des Gutachtens und Ausführungen zum notwendigen Inhalt sowie zu Komplex- und Zweitgutachten erforderlich. Die Besonderheiten der Erlangung/Erhebung würden dann alle über die allgemeinen Prinzipien der Beweismittelerlangung hinausgehenden, auf das jeweilige Beweismittel bezogenen, jedoch für alle Verfahrensstadien gleichermaßen gültigen Regelungen enthalten. So ist z. B. bei Sachverständigen Gutachten zu diesem Gliederungspunkt die Art und der Inhalt der Anforderung eines Gutachtens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht neben den in §§ 42 bis 45 StPO bereits enthaltenen Regelungen zu nennen. Die Prüfung der einzelnen Beweismittel sollte den in Abschn. IV der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 15 S. 171; NJ 1988; Heft 8, S. 315) formulierten Prüfungsgründen entsprechen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß zur Mitwirkung der Bürger im sozialistischen Strafverfahren neben den Überlegungen von H. Plitz/G. Teichler geprüft werden sollte, ob allgemein die aktive Mitwirkung der Bürger als Ausdruck der Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und unter Beachtung ihres gestiegenen Rechtsbewußtseins stärker bei den Grundsatzbestimmungen hervorgehoben werden müßte.

Abtretung von Forderungen aus Spargiro- und Sparkontoverträgen

Dozent Dr. sc. HARTWIG KRÜGER,
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig
MICHAEL GEIDEL,
Justitiar der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

Zur Abtretung von Forderungen aus Spargiro- und Sparkontoverträgen wurden bisher verschiedentlich Standpunkte vertreten¹, die sich aus dem Gesetz nicht ohne weiteres ergeben. Dabei sind es weniger die Ergebnisse, sondern vielmehr die Begründungen, die teilweise nicht überzeugen können. Hinzu kommt, daß rechtlichen Begriffen u. E. ein falscher Inhalt gegeben wird, so daß die gebotene rechtliche Eindeutigkeit nicht gegeben ist. Mit nachfolgenden Darlegungen soll zur Klarstellung beigetragen werden.

¹ Vgl. BG Neubrandenburg, Urteil vom 2. November 1984 - BZB 32/84 — (NJ 1985, Heft 12, S. 514) mit Anm. von I. Tauchnitz; W. Mothes (I)/I. Tauchnitz (II), „Zum Sparkontovertrag, der auf die Namen mehrerer Sparer lautet“, NJ 1987, Heft 2, S. 761.